



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Düsseldorf, den 15.09.2022

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der P. Linnek GmbH in Velbert durch Errichtung und Betrieb einer Gestellanlage und Erhöhung des Wirkbadvolumens um 17,90 m<sup>3</sup>**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der P. Linnek GmbH mit Bescheid vom 14.10.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage am Standort an der Bessemerstr. 5-7 in 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

P. Linnek GmbH  
Bessemerstr. 5-7  
42551 Velbert

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:  
53.03-0233356-0001-G16-  
0023/20  
bei Antwort bitte angeben

Frau Möller  
Zimmer: 107  
Telefon:  
0211 475-3043  
Telefax:  
0211 475-2671  
annalena.moeller@  
brd.nrw.de

**Immissionsschutz**

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Gestellanlage und Erhöhung des Wirkbadvolumens um 17,90 m<sup>3</sup> von bisher [REDACTED] auf [REDACTED] sowie Errichtung und Betrieb einer Lageranlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.03.2020 (Eingang am 20.03.2020), zuletzt ergänzt am 04.08.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

**Genehmigungsbescheid**

**53.03-0233356-0001-G16-0023/20**

**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 04.03.2020, zuletzt ergänzt am 04.08.2021, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb der Gestellanlage und Erhöhung des Wirkbadvolumens um 17,90 m<sup>3</sup> von bisher [REDACTED] auf [REDACTED] ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 2 von 23

Der P. Linnek GmbH in Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

**Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung der**  
**Oberflächenbehandlungsanlage**  
**am Standort**

**P. Linnek GmbH ,**  
**Bessemerstr. 5-7, 42551 Velbert,**  
**Kreis Mettmann, Flur 53, Flurstück 1787, 1791, 1793**

erteilt.

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

**1) Änderung an der Gestellanlage 4**

- Entfall des Vorlagebehälters 1 für Zink-Elektrolyten
- Reduzierung des Wirkbadvolumens [REDACTED]

**2) Errichtung und Betrieb der Gestellanlage 5**

- Wirkbadvolumen: [REDACTED]

**3) Behandlung der Abwässer der vorhandenen Gestellanlage 4 sowie der neuen Gestellanlage 5 in der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage**

**4) Errichtung und Betrieb einer Lageranlage**

- vier Sammelbehälter zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen

**Anlagenkapazität:**

Das gesamte Wirkbadvolumen der gesamten Galvanikanlage wird durch die beantragten Änderungen um 17,90 m<sup>3</sup> von [REDACTED] auf [REDACTED] erhöht. (Erhöhung seit der letzten Genehmigung um 28,34 m<sup>3</sup>).



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 3 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-  
0023/20**Betriebszeiten:**

Die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert (Sonntag 22 Uhr bis Samstag 24 Uhr).

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

**II.****Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für >> Lageranlage im Keller << mit den nachfolgend aufgeführten eignungsfestgestellten Anlagenteilen:
  - Auffangwanne aus PP
  - Rohrleitungen
  - Vier Sammelbehälter

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 4 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-  
0023/20

### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### IV.

#### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 500.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**7.647,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200002003979**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld



(auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 5 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die P. Linnek GmbH betreibt auf dem Werksgelände in der, Bessemerstr. 5-7 in 42551 Velbert eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanikanlage).

Die Galvanikanlage wurde dem Staatlichen Umweltamt Düsseldorf am 23.09.2002 gemäß § 67 BImSchG angezeigt. Eine Bestätigung der Anzeige erfolgte am 23.09.2002 durch die Behörde.

Eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage wurde zuletzt am 18.06.2007 (Az. 56.01.01.3.10-4896) erteilt. Die letzte nicht genehmigungsbedürftige Änderung wurde durch Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG (Az.: 53.01-53.03-233356-0001-A15-0009/18) am 18.06.2018 bestätigt.

Die vorhandene Galvanikanlage verfügt über ein genehmigtes Wirkbadvolumen von insgesamt [REDACTED]

Mit Datum vom 04.03.2020, zuletzt ergänzt am 04.08.2021, hat die P. Linnek GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Die bestehende Galvanikanlage soll durch Aufstellung der Gestellanlage 5 im Erdgeschoß der Betriebshalle Bessemerstraße 5 erweitert werden (Erhöhung des Wirkbadvolumens um [REDACTED])

Die Behälter der Gestellanlage 5 sind alle aus dem Werkstoff PP. Es wird das Beschichtungsverfahren „alkalisch Zink“ verwendet. Neben den Vorbehandlungsschritten (Entfetten, elektrolytische Entfettung, Beizen) wird in Anschluss an das alkalische Verzinken die cobaltfreie Dickschichtpassivierung [REDACTED] aufgebracht. Die Bäder mit den Badnummern 7,8,12, 13, 14 15, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 31 werden an eine neue Abluffanlage angeschlossen und über einen neuen Schornstein (Emissionsquelle E 9) in die Umgebung abgeleitet.



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 6 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Die für den alkalischen Zink-Elektrolyten notwendige Kühlung wird durch eine Kälteanlage mit geschlossenem Wasserkreislauf, welche im Außenbereich aufgestellt wird, gewährleistet.

Zeitgleich entfällt bei der Gestellanlage 4 der Vorlagebehälter 1 und wird außer Betrieb genommen (Reduzierung des Wirkbadvolumens [REDACTED])

Das Wirkbadvolumen der gesamten Galvanikanlage beträgt nach Änderung [REDACTED].

Das [REDACTED] der bestehenden Gestellanlage 4 und der neuen Gestellanlage 5 sollen in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage im Keller der Bessemerstraße 7 behandelt werden. Dafür werden im Keller der Bessemerstraße 5 vier Sammelbehälter für anfallende Spülwässer und Halbkonzentrate errichtet. Die Sammelbehälter und alle ein- und ableitenden Rohrleitungen werden als eigenständige Anlage gemäß Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben. Optische Füllstandsanzeigen an den Gestellanlagen und Schwimmschalter in jedem Becken, welche bei einem Füllstand von 75 % eine Warnlampe auslösen, sichern ein Überfüllen der Behälter ab.

Die Rohrleitungen der Lageranlage liegen ausschließlich oberirdisch, sind vollständig einsehbar und bestehen aus PE-Doppelrohren mit Leckageanzeige.

Das Betriebsgelände der P. Linnek GmbH fällt auch nach Änderung des Anlagenbetriebs nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) und ist damit kein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG.

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen der P. Linnek GmbH ist als *“Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“* der Nummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 7 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-  
0023/20

## 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die seit der letzten genehmigungsbedürftigen Änderung vorgenommene Erhöhung des Wirkbadvolumens der Gesamtanlage beträgt insgesamt 28,34 m<sup>3</sup>. Durch die Änderungen wird die Leistungsgrenze der 4 BImSchV nicht erreicht. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war daher auch nach § 16 Abs. 1 Satz 1, s. Halbsatz BImSchG nicht erforderlich.

## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage der P. Linnek GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.





Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die in der Atmosphäre oberhalb der Bäder enthaltenen Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und über einen Tröpfchenabscheider und über einen Abluftkamin in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 8 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20



<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 9 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der P. Linnek GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die P. Linnek GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 04.03.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	AwSV
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 10 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Velbert	Baurecht, Brandschutz
Kreis Mettmann	Bodenschutz, Kreisgesundheitsamt

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 04.08.2021.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 11 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft der Gestellanlage 5 wird mittels Ventilator über einen neu zu errichtenden Schornstein freigesetzt. Die erforderliche Schornsteinhöhe ist gemäß den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Der Volumenstrom der Quelle beträgt 28.000 m<sup>3</sup>/h.

Für Staub (Q/S = 0,35) und die Stoffe Chlorwasserstoff (HCl, Q/S = 0,014), Chrom (Cr, Q/S = 0,0028) und Fluorid (F, Q/S = 0,15) ergibt sich jeweils ein Q/S-Wert ≤ 1 kg/h.

Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.1 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 durchzuführen. Bei einem Dachneigungswinkel < 20° soll die Schornsteinmindesthöhe 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Das Betriebsgebäude hat ein Flachdach. Beantragt ist eine Schornsteinhöhe von 3,10 m über Dach (11 m über Grund). Die Anforderungen an die Schornsteinhöhe werden erfüllt.



Zur Reinigung der Abluft wird ein Tröpfchenabscheider eingebaut.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Die maßgeblichen Bagatellmassenströme nach TA Luft, bzw. gemäß Erlass V-2 des MULNV (7. Februar 2006) für die abgeleiteten Emissionen der Anlage sind:

Stoff / Stoffgruppe	Bagatellmassenströme [g/h]
Chrom	50
Chlorwasserstoff	1.500
Fluoride	150
Staub	1.000

Für die vom Antragsteller beantragten Emissionsbegrenzungen ergeben sich bei einem maximalen Abgasvolumenstrom von 28.000 m<sup>3</sup>/h folgende Emissionsmassenströme:

Bei einem beantragten Grenzwert für Chrom von 1 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 28 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert von Chlorwasserstoff von 5 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 140 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Fluorid von 1 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 28 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Staub von 1 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 28 g/h.



Die Bagatellmassenströme werden bei allen Parametern deutlich unterschritten. Die Änderung hat keinen Einfluss auf weitere Anlagenteile, so dass keine weiteren Emissionen betrachtet wurden.

Die beantragten Grenzwerte werden in Nebenbestimmungen festgehalten und ihre Einhaltung durch Messverpflichtungen überwacht.

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 13 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

### 3.1.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 10 eine Schallimmissionsprognose der Firma Ramm Ingenieure GmbH vom 28.01.2021 beigelegt.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Galvanikanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum liegen mindestens 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.

Die berechneten Spitzenpegel durch Bremsanlagen von LKW und Staplerbetrieb halten die Vorgaben der TA Luft tags und nachts ein.

Unter Einhaltung der in der gutachterlichen Stellungnahme gemachten Annahmen bezüglich der Schalldämmmaße der Außenbauteile, der Schalleistungspegel der neuen Abluftquelle (Quelle E9) und der Kälteanlage, ist eine relevante Zusatzbelastung durch die Änderungen der Galvanikanlage BIA 2 nicht zu erwarten.

### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch den Betrieb der Galvanikanlage sind keine Emissionen in Form von Erschütterungen zu erwarten.



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 14 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-  
0023/20

Die Beleuchtung der Anlage wird durch die Änderungen nicht geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragte Änderung der Anlage erhöht sich der Abfallanfall im Bereich der entstehenden Schlämme der Abwasserbehandlungsanlage nur geringfügig.

Die Galvanikschlämme werden über den bisherigen Entsorgungsweg bei der Eberhard Zimmermann GmbH & Co. KG entsorgt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Velbert beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes



bestehen demnach keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden in Anlage 2 aufgenommen.

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 15 von 23

Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der P. Linnek GmbH in Velbert. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 712.02 – Siemensstraße. Dieser setzt für den Bereich des Vorhabens bei einer GRZ von 0,8, einer BMZ von 9,0 und einer geschlossenen Bauweise ein Industriegebiet (1GI) fest. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzungen.

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

### 3.5.2 Bodenschutz / Altlastensituation

Die gesamte Betriebsfläche wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Mettmann geführt (36590/35 Ve). Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Mettmann.

Aus Sicht der UBB bestehen gegen die Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage keine Bedenken. Die Hinweise in Anlage 3 sind zu beachten.

#### 3.5.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage der P. Linnek GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 18 beigefügt ist (Stand vom 22.10.2019), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, geprüft.

Der AZB wurde auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden & Grundwasser ist ausreichend, dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Es beschreibt verständlich die Betriebseinheiten zu denen die Zinkgestellanlagen, die Zinktrommelanlagen, die Doppeltrommelanlage im unterkellerten EG des Gebäudes Bessemer Straße 7 sowie die im Untergeschoss der





Bessemer Straße 5 neu zu errichtenden Auffangbehälter für die Abwässer, gehören.

In den beschriebenen Betriebseinheiten kommen insgesamt 54 Stoffe bzw. Stoffgemische zum Einsatz von denen 20 als relevant gefährlich einzustufen sind. Für einige Betriebsbereiche konnte das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Aus den relevant gefährlichen Stoffen wurden die analytisch zu untersuchenden Parameter im Feststoff und Eluat abgeleitet. Zur Bestimmung des Ausgangszustandes wurden 9 Kleinrammbohrungen mit der Rammkernsonde (RKS 1 – RKS 9) durchgeführt. Die entnommenen Proben wurden im Feststoff auf anorganische Parameter gemäß AbfKlärV zzgl. Kobalt und Lithium untersucht. Zusätzlich wurde der org. Summenparameter Kohlenwasserstoffe (KW) miteinbezogen. Im Eluat wurden neben Alkalimetallen, Metallen auch Halogene untersucht. Bei jeder durchgeführten Kleinrammbohrung, wurden zusätzlich Bodenluftproben (BL 1 – BL 9) mit Hilfe einer Spezialsonde (META BLPS 304) entnommen und mittels Analytik auf LHKW sowie leicht- bis mittelflüchtige n-Alkane untersucht.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (große Grundwasserflurabstände, kein zusammenhängender Grundwasserkörper) ist das Grundwasser vorwiegend in tieferen Schichten anzutreffen. Es wurde einvernehmlich zwischen dem Betreiber und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundwasseruntersuchungen verzichtet, da die Errichtung von Grundwassermessstellen als nicht zielführend zu betrachten ist.

Die Ergebnisse des vollständigen AZB werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dienen.

Die durchgeführten Bodenuntersuchungen weisen für die anorganischen Parameter im Feststoff wie auch im Eluat geringe Belastungen auf, die als unauffällig zu bewerten sind. Der organische Summenparameter KW weist nur in einer Probe (RKS 9/1) einen leicht erhöhten Wert von 240 mg/kg auf, welcher in seiner Größenordnung auch als unauffällig zu bewerten ist und sich nur auf den Bodenbereich unterhalb der Hofbefestigung (bis 0,50 m u. GOK) beschränkt.

Die Analytik der Bodenluft weist in den untersuchten Proben lediglich bei einer Probe einen leicht erhöhten Gehalt von 1,0 mg/m<sup>3</sup> Tetrachlorethen (LHKW) auf, der in seiner Größenordnung als unauffällig zu bewerten ist.

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 16 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 17 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Bei der Analytik der leicht- bis mittelflüchtigen n-Alkane wurden nur geringe (max. Wert: n-Hexan 60 mg/m<sup>3</sup> - BL 2) bis sehr geringe Konzentrationen vorgefunden.

Aus Sicht des Dezernats 52, Sachgebiet 6, bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen eine Inbetriebnahme. Der AZB entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

### 3.5.3 Gewässerschutz

#### 3.5.3.1 Frischwasser

Der Umgang mit Frischwasser ist durch die Änderung nicht betroffen.

#### 3.5.3.2 Abwasser

In der Galvanikanlage fallen verschiedene Abwasserteilströme an, die der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage des Werkes zugeführt werden. Durch die geplante Änderung erhöht sich das Gesamtabwasseraufkommen um ca. 0,4 m<sup>3</sup>/h auf 3,4 m<sup>3</sup>/h. Die Abwasserzusammensetzung und die Abbaubarkeit bleiben unverändert.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird auf der Bessemer Str. 5 im Keller um weitere Behälter ergänzt:

1. Behälter (PP) für Beiz- und Entfettungshalbkonzentrate [REDACTED]
2. Behälter (PP) für Passivierungshalbkonzentrate [REDACTED]
3. Behälter (PE) für alkalische Spülwässer [REDACTED]
4. Behälter (PE) für saure Spülwässer [REDACTED]

Das Abwasser wird weiterhin nach Neutralisation in die öffentliche Kanalisation der Stadt Velbert eingeleitet.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt wie bisher durch die Einleitung in die kommunale Abwasserkanalisation.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

#### 3.5.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Dezernat 53.1 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die Lageranlage für Abwässer der Gestellanlagen 4 und 5 beteiligt. Die Prüfung der



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 18 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-  
0023/20

Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständliche AwSV-Anlagen festgestellt werden kann, wenn diese wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die vier Sammelbehälter und die zugehörigen Rohrleitungen besitzen ein maßgebliches Volumen von 7 m<sup>3</sup>. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 2. Daraus ergibt sich gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe B. Die vorhandene Rückhaltung (19,4 m<sup>3</sup>) ist ausreichend bemessen.

Die Gestellanlage 5 besitzt ein maßgebliches Volumen von 17,5 m<sup>3</sup>. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 2. Daraus ergibt sich gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe C. Die Rückhaltung (20 m<sup>3</sup>) ist ausreichend bemessen.

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien ergeben sich keine Bedenken. Das Rückhaltevolumen ist ausreichend für die Löschwasserrückhaltung bemessen.

#### 3.5.4 Natur- und Landschaftsschutz / FFH-Verträglichkeit

Der Bereich des Werksgeländes der P. Linnek GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Galvanik, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

FFH Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sind nicht in der näheren Umgebung ausgewiesen. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### 3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antrags-



Datum: 14. Oktober 2021

Seite 19 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

unterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen durch das Kreisgesundheitsamt Mettmann kann festgestellt werden, dass die Belange des Gesundheitsamtes nicht berührt werden.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der P. Linnek GmbH, Velbert nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.03.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Oberflächenbehandlungsanlage [REDACTED] durch Errichtung und Betrieb der Gestellanlage, Erhöhung des Wirkbadvolumens um [REDACTED] von bisher [REDACTED] und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **7.647,00 Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

##### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß



§ 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 7.647,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 20 von 23

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 500.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-

0023/20

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.750,00 Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) mit ein. Hierfür fallen keine Gebühren an. Damit ändert sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 nicht.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle



15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 4.610,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 7.360,00 Euro.

#### 4. Genehmigungsgebühr /Gesamtgebühren

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 7.360,00 Euro festgesetzt.

#### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Ab-



gerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	3,5 h	0,5 h	4 h
Gebühr	€	245,00 €	42,00 €	287,00 €

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **287,00 Euro**.

#### 6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziffer 4 und 5 betragen insgesamt **7.647,00 Euro**.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person



signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datum: 14. Oktober 2021

Seite 23 von 23

Aktenzeichen:

53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außgerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (17 Seiten)
  3. Hinweise (5 Seiten)



**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.03-0233356-0001-G16-0023/20****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 2**

<b>0. Deckblatt</b>	1 Blatt
<b>1. Antragsanschreiben</b>	1 Blatt
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	1 Blatt
<b>3. Antragsformular mit Genehmigungshistorie</b>	5 Blatt
3.2 Ergänzende Berechnung des Wirkbadvolumens	1 Blatt
<b>4. Auszug aus TIM-Online</b>	1 Blatt
<b>5. Lageplan</b>	2 Blatt
<b>6. Maschinenaufstellungsplan</b>	3 Blatt
<b>7. Fließbild</b>	1 Blatt
<b>8. Anlagen und Betriebsbeschreibung</b>	
8.2 Allgemeines	1 Blatt
8.3 Gegenstand des Antrags	3 Blatt
8.4 Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
8.5 Badliste	2 Blatt
<b>9. Formulare 2-6</b>	9 Blatt
<b>10. Angaben zum Immissionsschutz</b>	4 Blatt
10.2 Abluftberechnung gem. VDI 2261 Blatt 4	1 Blatt
10.3	
10.4 Schallimmissionsprognose vom 28.01.2021	24 Blatt
<b>11. Angaben zur Abwasserwirtschaft</b>	1 Blatt
<b>12. Angaben zu den Abfällen</b>	1 Blatt
12.2 Anhang zu Formular 4 – Blatt 7	1 Blatt
<b>13. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	3 Blatt



13.2 Formular 8.1	4 Blatt	<u>Anlage 1</u>
13.3 Formular 8.4	1 Blatt	Seite 2 von 3
13.4 Stellungnahme nach AwSV – Geoplan vom 25.05.2020	14 Blatt	
<b>14. Erklärung zur Betriebseinstellung</b>	1 Blatt	
<b>15. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz</b>	2 Blatt	
<b>16. UVP – Vorprüfung</b>	7 Blatt	
<b>17. Sicherheitsdatenblätter</b>		
17.2 [REDACTED]	13 Blatt	
17.3 [REDACTED]	10 Blatt	
17.4 [REDACTED]	12 Blatt	
17.5 [REDACTED]	6 Blatt	
17.6 [REDACTED]	7 Blatt	
17.7 [REDACTED]	5 Blatt	
17.8 [REDACTED]	8 Blatt	
<b>18. Ausgangszustandsbericht</b>	34 Seiten + Anlagen	
<b>19. Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept</b>	5 Blatt	
<b>20. Ergänzende Unterlagen zur Eignungsfeststellung</b>	3 Blatt	
20.2 Statische Berechnung – Überprüfung Deckenlasten	27 Blatt	
20.3 Statische Berechnung – Aufstellung von Behältern	17 Blatt	
20.4 Auszug Medienliste 40-1.1 für PE des DIBt	8 Blatt	
20.5 Auszug Medienliste 40-1.2 für PP des DIBt	7 Blatt	
20.6 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.40-496	7 Blatt	
20.7 Eingesetzte Gemische an der Gestellanlage 4	2 Blatt	
20.8 Dokumentationsformblätter		
20.8.1 alkalische Spülwässer	2 Blatt	
20.8.2 Beiz-/Entfettungskonzentrate	2 Blatt	
20.8.3 Passivierungskonzentrate	2 Blatt	
20.8.4 Saure Spülwässer	2 Blatt	



20.9 Prüfbescheinigungen nach DVS 2212 (TÜV Nord und KMS  
Systemtechnik

7 Blatt

Anlage 1  
Seite 3 von 3



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.03-0233356-0001-G16-0023/20**

Anlage 2  
Seite 1 von 17

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 17

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. **Stadt Velbert**

### 2.1 Brandschutzkonzept

2.1.1 Die Forderungen aus der ergänzenden Stellungnahme vom 03.07.2020 zum Brandschutzkonzept Nr.: 17-GBV-01-BSK12 vom 24.07.2018 (Aufsteller: Hamacher Ingenieurbüro für Brandschutz) sind Bestandteil dieser brandschutztechnischen Stellungnahme. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes ist ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen. Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden die nachstehend aufgeführten Forderungen gestellt.



## 2.2 Löschwasserrückhalteanlagen

Anlage 2

Seite 3 von 17

- 2.2.1 Die Umsetzung der Forderungen zur Löschwasserrückhaltung ist schriftlich nachzuweisen. Die vom Errichter bei der Übergabe an den Betreiber vorgelegte Dokumentation über die Funktionsfähigkeit der Löschwasser-Rückhalteanlagen (Dokumentation der baulichen und technischen Ausführung, Installationsattest, Betriebsanleitung, Prüf- und Wartungsanleitung) ist zur Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.
- 2.2.2 An den Zugängen zu den Bereichen mit Löschwasser-Rückhalteanlagen sind Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „LÖSCHWASSER-RÜCKHALTUNG“ anzubringen.
- 2.2.3 Bezüglich der Anforderungen an Löschwasser-Rückhalteinrichtungen wird auf die VdS- Leitlinien 2557 u. 2564 hingewiesen. Grundsätzlich ist bei Anordnung der Löschwasserbarrieren sicher zu stellen, dass die Rettungswege ungehindert nutzbar bleiben und alle Türen und Tore (Angriffswege der Feuerwehr) zu öffnen sind.
- 2.2.4 Es sind die Sicherheitsdatenblätter sämtlicher Chemikalien jederzeit vor Ort in Schriftform verfügbar zu halten.
- 2.2.5 Gemäß AwSV § 44 (Betriebsanweisung; Merkblatt) hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.

Aus Sicht der Feuerwehr sind mindestens die nachfolgend aufgeführten organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung auf ein mögliches Schadenereignis zu treffen:

Aufstellung eines betrieblichen Alarmplans durch den Betreiber, in dem das Schadenszenario „Brandfall mit Löschwasseranfall“ beschrieben ist. In dem Alarmplan sind u. a. folgende Regelungen zu treffen:

- Beschreibung der Einrichtungen und Ausrüstungen für Sofortmaßnahmen (Bedienung, Verfügbarkeit),



- Betriebsanweisungen für die Auffangvorrichtungen für Löschwasser,
- Aufstellung von Verhaltensgrundsätzen,
- Beschreibung von internen Sofortmaßnahmen,
- Regelung zur Einschaltung interner und externer Kräfte,
- Hinweise auf besondere Gefahren,
- Regelungen zu internen und externen Meldewegen.

Anlage 2

Seite 4 von 17

Des Weiteren ist Vorsorge zu treffen, um bei einem Brandereignis eine schnelle Analytik von anfallenden Löschwasser durchführen zu können. Hierzu kann der Betreiber die Untersuchungen ggf. in einem eigenen Labor, außerhalb des Objektes durchführen, oder sich dafür Dritter bedienen, die im Falle eines Brandereignisses schnell und zu jeder Zeit herangezogen werden können. Zudem sollte im Rahmen der betrieblichen Gefahrenabwehrplanung eine vertragliche Vereinbarung mit einem Entsorgungsunternehmen abgeschlossen werden, die Entsorgungsfahrzeuge zu jeder Zeit zur Verfügung stellen kann.

### 2.3 Allgemeine Anforderungen

- 2.3.1 Sämtliche Durchbrüche durch die Geschossdecke zwischen UG und EG, für z. B.: Leitungsanlagen, Installationsschächte und Kanäle sowie Lüftungsanlagen sind entsprechend Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR 2015-02) bzw. Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR 2005-09) zu schließen. Zur Bauzustandsbesichtigung sind entsprechende Übereinstimmungs- und Fachunternehmerbescheinigungen vorzulegen.
- 2.3.2 Für die Rohrdurchführung (Verbindung der beiden Löschwasserrückhalteflächen EG u. UG) ist schriftlich nachzuweisen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch zwischen den Geschossen über 90 Minuten zuverlässig verhindert wird.
- 2.3.3 Die brandschutztechnischen Anforderungen an die Außenwand zum Gebäude Bessemer Str. 7 sind bisher nicht abschließend definiert worden. Im Zuge der nun beantragten Maßnahme wird eine Rohrleitung von den Sammelbehältern im UG des Gebäudes Bessemer Str. 5 in die Abwasservorbehandlungsanlage im KG des Gebäudes Bessemer Str. 7 geführt. Die Angaben zu den



brandschutztechnischen Anforderungen an die Außenwand sind spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 17

## 2.4 Rettungswege

- 2.4.1 Der Verlauf der Rettungswege sowie die Notausgangstüren sind mit den entsprechenden Rettungszeichen gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Wirksamkeit der Hinweisschilder muss durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben. Bei der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass die Hinweisschilder so installiert werden, dass sie auch aus der Entfernung gut sichtbar sind.

- 2.4.2 Bei Ausführung der Rettungswege sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für das UG, da der zweite Rettungsweg über die Treppe in das EG führt. Siehe Brandschutzkonzept Nr. 42.10.2005-Kh v. 30.10.2005 sowie die 1. Fortschreibung 07.02.2007 (Aufsteller: Willi Kohlen, Mönchengladbach).

Die Aufstellung von Maschinen und Geräten sowie die Lagerung von Gegenständen in den Hallen haben so zu erfolgen, dass nach höchstens 15 m Lauflänge ein Hauptgang erreichbar ist. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. Hauptgänge müssen geradlinig auf kurzem Weg ins Freie, zu notwendigen Treppenträumen, zu Außentritten auf das Grundstück, zu anderen Brandabschnitten oder anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen. Diese anderen Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte müssen Ausgänge unmittelbar ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen mit einem sicheren Ausgang ins Freie haben.

## 2.5 Elektrische Anlagen

- 2.5.1 Es wird empfohlen die elektrischen Anlagen, gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW), vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme und danach wiederkehrend alle sechs Jahre durch einen Prüfsachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfung hat nach Teil





I der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige - Prüfungsgrundsätze NRW- zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 6 von 17

## 2.6 Feuerwehrpläne

- 2.6.1 Für die baulichen Anlagen (Bessemer Str. 5 u. Bessemer Str. 7) sind zwei laminierte Sätze Feuerwehrpläne, einschl. Abwasserpläne, nach DIN 14095 -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- erforderlich.

Zusätzlich werden die Feuerwehrpläne auf einem Datenträger im pdf- Format benötigt. Die pdf- Dateien sind ohne Schreibschutz zu speichern. Ein Satz Feuerwehrpläne ist an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Brandmelder-Zentrale) bereitzuhalten. Der zweite Satz Feuerwehrpläne sowie der Datenträger sind der Feuerwehr Velbert für Einsatzunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, ist die Erstellung der Feuerwehrpläne zu besprechen und abzustimmen. Eine Erstellungshilfe für Feuerwehrpläne kann ggf. bei der Feuerwehr angefordert werden. Die Feuerwehrpläne sind gemäß Punkt 4 der DIN 14095 ständig dem aktuellen Stand anzupassen.

## 2.7 Brandschutzordnung

- 2.7.1 Die als Forderung aus dem Baugenehmigungsverfahren Bauschein- Nr.: IV.2-7015/06 erforderliche Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist weiterhin erforderlich. Des Weiteren wird empfohlen unter Bezug auf die v. g Norm die Brandschutzordnung um die Teile B + C zu ergänzen.

## 2.8 Brandschutzunterweisung

- 2.8.1 Gemäß Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW) sind mit sämtlichen Mitarbeiter regelmäßig Brandschutzunterweisungen, z.B. über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung, durchzuführen. Hierbei wird sowohl theoretisches als auch praktisches (Umgang mit Feuerlöschern) Wissen über Gefahren und Maßnahmen im Brandfall vermittelt.



## 2.9 Brandverhütungsschau

Anlage 2

Seite 7 von 17

- 2.9.1 Der Gewerbebetrieb unterliegt der Brandverhütungsschau gemäß § 26 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

## 2.10 Anzeige Baubeginn und Fertigstellung

Die Bauherrschaft hat dem Bauordnungsamt der Stadt Velbert, Herrn Brands, Thomasstr. 1, 42551 Velbert (Tel. 0 20 51 / 26-2632, E-Mail: m.brands@velbert.de) den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens jeweils eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten hat die Bauherrschaft die Wiederaufnahme der Arbeiten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

## 3. **Immissionsschutz**

### 3.1 Geräuschemissionen und -immissionen

- 3.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der GmbH Ramm Ingenieure (Projekt Nr. 4446) vom 28.01.2021 aufgeführten schalltechnischen Vorgaben der Schalldämmmaße der Außenbauteile und der geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen und einzuhalten.

Eine Abweichung ist nur in Absprache mit Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

- 3.1.2 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 eingehalten werden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.



- 3.1.3 Zu Nachtzeit sind weiterhin sämtliche Gebäudeflächen der Betriebshalle – wie z.B. Fenster und Tore – dauernd geschlossen zu halten. Zu Belüftungszwecken können weiterhin entsprechend der in der Schallimmissionsprognose Projekt.-Nr. 2755/6 vom 11.09.2006 und dem Nachtrag vom 19.02.2007 und 30.05.2007 – Ramm Ingenieur GmbH aufgeführten Schallimmissionsprognose vier Rauch- und Wärmeabzugshauben tags und nachts gekippt geöffnet sein.
- 3.1.4 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 3.1.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.1.6 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.1.7 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf. Die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

### 3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

- 3.2.1 Im Abgas der **Quelle "E 9"** dürfen die nachstehend genannten
- staubförmigen Emissionen die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub ..... 1 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr ..... 1 mg/m<sup>3</sup>
- Fluoride leicht löslich,  
angegeben als F ..... 1 mg/m<sup>3</sup>



- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorverbindungen,  
angegeben als Chlorwasserstoff..... 5 mg/m<sup>3</sup>

3.2.2 Für die Quelle E 9 ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 28.000 Nm<sup>3</sup>/h einzuhalten.

3.2.3 Die Massenkonzentration der in der Nr. 3.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.2.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

#### 3.2.4 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 3.2.5 und Nr. 3.2.6 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle E 9 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

#### 3.2.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.



Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

### 3.2.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung **Nr. 3.2.5** sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

### 3.2.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach **Nr. 3.2.5** und **Nr. 3.2.6** gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.



### 3.3 Emissionsminderungsgebot

Anlage 2

Seite 11 von 17

#### Anfahrvorgänge

- 3.3.1 Anfahrvorgänge der Produktionsanlage dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet. Gleiches gilt für Abfahrvorgänge, sollten diese nicht durch eine Störung oder einen Ausfall der Abluftreinigungsanlage selbst bewirkt worden sein.

#### Störungen der Abluftanlage

- 3.3.2 Der Gleichrichter ist so einzustellen, dass er bei Ausfall der Abluftanlage automatisch abgestellt wird, sodass keine Reaktion in den Behandlungsbecken stattfindet.

Der Nachweis über die Einrichtung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

## 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der TRGS 400 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) sicherstellen. Hierbei sind insbesondere auch die Maßnahmen der Sicherheitsdatenblätter zu betrachten und einzubeziehen.

- 4.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nachweisen zu lassen und das Ergebnis der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 55) vorzulegen.

## 5. Gewässerschutz

- 5.1 Für die „Lageranlage für Abwässer der Gestellanlagen 4 und 5“ sind alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach



§ 53 AwSV bestellen sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 12 von 17

- 5.2 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.3 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 **Betriebsbedingte** und **unvermeidbar** auftretende Spritz- und Tropfverluste im Bereich der Gestellanlagen sind in die Behandlungsbäder zurückzuführen. Die Rückhalteeinrichtungen der Gestellanlagen sind trocken zu halten und nicht für die Ableitung/Rückhaltung von **betriebsbedingt** auftretenden Spritz und Tropfverlusten vorzusehen. Dies ist in der gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 5.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen (z.B. Handhabungsverluste aus Gebinden etc.) sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.6 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung



über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 5.8 Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach [dezernat53@brd.nrw.de](mailto:dezernat53@brd.nrw.de) der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

## **6. Wasserwirtschaft**

### **6.1 Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage BE 3**

- 6.1.1 Die Unternehmerin hat die Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.





6.1.2 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

Anlage 2

Seite 14 von 17

6.1.3 Alle abwasserführenden Rohrleitungen zwischen Bessemer Straße 5 und 7 sind mindestens wöchentlich auf Dichtheit zu überprüfen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.1.3.1 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

6.1.3.2 An den verlegten Rohrleitungen ist bei Durchfahrten ein Anfahrerschutz anzubringen. Die Rohrleitungen müssen frostfrei verlegt werden.

6.1.3.3 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.



## 6.2 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung

Anlage 2

Seite 15 von 17

- 6.2.1 Das maximale einzuleitende Volumen an Produktions-Abwasser beträgt für den Standort insgesamt 16.800 m<sup>3</sup>/ a.
- 6.2.2 Die genehmigte Einleitung der Galvanikabwässer fällt unter den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ und der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen.
- 6.2.3 Im Falle eines Brandes ist neben der Überwachungsbehörde der Ruhrverband zu informieren, um etwaige Löschwassereinleitung in das Klärwerk zu prüfen.

## 7. **Bodenschutz / Abfallwirtschaft**

- 7.1 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser.

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Standortbedingt erfolgt die Regelüberwachung nur für den Boden.

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden erneut in 10 Jahren auf Grundlage des AZB vom 22.10.2019 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen. Hierbei sind horizontbezogene Einzelproben bis zum anstehenden Gestein im Feststoff und zusätzlich im Eluat zu analysieren. Zusätzlich sind bei allen zu untersuchenden Bodenproben, die Bodenluft auf leicht- und mittelflüchtige Verbindungen (LHKW, n-Alkane) zu untersuchen sowie einem GS-MS-Übersichtsscreening zu unterziehen. Nach Einreichung der neuen Untersuchungsergebnisse, erfolgt eine erneute Beurteilung der zeitlichen Überwachungsintervalle.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche



durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung von ggf. stattgefundenen Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

- 7.2 Dem Dezernat 52, Sachgebiet 06 – Altlasten & Bodenschutz ist ein zusammenhängendes Überwachungskonzept zur Regelüberwachung des Bodens & Grundwassers innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung einzureichen und abzustimmen. Es wird empfohlen sich an den Empfehlungen der LABO- Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei IED-Anlagen zu halten.

### 7.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-  
verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen

Anlage 2

Seite 17 von 17

ENTWURF



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0233356-0001-G16-0023/20**

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

**1.2 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

**1.3 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 2 von 5

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



## 2. Arbeitsschutz

- 2.1 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrfernleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gemäß der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
- 2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## 3. Vorbeugender Gewässerschutz

- 3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die „Lageranlage für Abwässer der Gestellanlagen 4 und 5“ mit einem Gesamtvolumen von 21,6 m<sup>3</sup> und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eine Anlage der Gefährdungsstufe D im Sinne des § 39 AwSV darstellt und somit der wiederkehrenden Prüfpflicht im Sinne des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV unterfällt.
- 3.2 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder



der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

- 3.3 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per Email bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 3.4 4. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### 4. Bodenschutz

- 4.1 Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 36590/35 Ve. Bei dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe in den Boden geplant.
- 4.2 Sollten dennoch augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde Kreis Mettmann (Herr Schneeweiß: 02104-992872) zu verständigen
- 4.3 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde





mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## 5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.

## 6. Landschafts- und Naturschutz

- 6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“